

# RS Vwgh 1997/6/25 95/15/0192

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §188;

KStG 1966 §8 Abs2;

KStG 1988 §7 Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/15/0193 E 25. Juni 1997

## Rechtssatz

Die Einkünfte, die Kapitalgesellschaften als Gesellschafter einer GmbH & Co OHG, bei deren Tätigkeit es sich um Vermietung und Verpachtung handelt, gemeinschaftlich erzielen, können zufolge § 7 Abs 3 KStG 1988 bzw § 8 Abs 2 KStG 1966 keinesfalls solche aus Vermietung und Verpachtung, sondern gegebenenfalls solche aus Gewerbebetrieb sein. Solche gemeinschaftliche Einkünfte sind nach § 188 BAO festzustellen. Die Ansicht bei Stoll, BAO Kommentar, 2003 "Grundstücksverwaltende Personengesellschaften", die von den Kapitalgesellschaften gemeinschaftlich erzielten Einkünfte wären nicht nach § 188 BAO festzustellen, betrifft den hier nicht gegebenen Fall unterschiedlicher Einkunftsarten der Gesellschafter.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995150192.X05

## Im RIS seit

07.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)